

# Geleitwort

*Heiner Bielefeldt*

Für viele Zeitgenoss\*innen stehen Humanität und Religion eher *nicht* im Einklang miteinander. Zentrale Normen der Humanität werden heute vor allem durch die Menschenrechte verkörpert, die bekanntlich nicht unmittelbar auf bestimmten religiösen Traditionen aufbauen, sondern als säkulare völkerrechtliche Standards verbindliche Gestalt angenommen haben. Oft genug mussten die modernen Menschenrechte gegen religiöse Widerstände politisch erkämpft werden. Entsprechende „kulturkämpferische“ Verwerfungen gibt es vielerorts bis heute. Aktuell machen sie sich vor allem an Postulaten umfassender Gender-Gerechtigkeit fest, die, so jedenfalls eine verbreitete Wahrnehmung, mit traditionellen religiösen Wertvorstellungen in Fragen von Sexualität, Ehe und Familie kollidieren. Beispiele für kulturkämpferische Polarisierungen zwischen menschenrechtlichen Ansprüchen (vor allem im Gender-Bereich) und religiös motivierter Opposition gibt es quer durch die Kontinente – sie finden sich in den USA genauso wie in Polen oder Ungarn, in Iran genauso wie in Uganda, in Brasilien genauso wie in Malaysia oder auf den Philippinen.

Im deutschsprachigen Raum liegen die entscheidenden Kulturkämpfe zwischen menschenrechtlicher Emanzipation und religiösen Autoritäten schon länger zurück; die Verhältnisse haben sich weitgehend beruhigt. Das ändert nichts daran, dass die Begriffe „Humanität“ und „Religion“ nach wie vor oft als Gegensatzpaar verortet werden. Manchmal rücken sie gar in die abstrakte Polarität von „Aufklärung“ und „Gegenaufklärung“. Die Art und Weise, wie man in Deutschland das Fach Ethik als *Alternative* zum Religionsunterricht eingeführt hat, könnte solchen antagonistischen Lesarten vordergründige Plausibilität verleihen. Eine nicht auf religiöser Weltsicht fußende Ethik tritt dabei scheinbar *an die Stelle* des Religionsunterrichts, der an konfessionelle Selbstverständnisse zurückgebunden bleibt. Der altbekannte Gegensatz von humanistischer Befreiung und religiöser Bindung ist in dieser Konstellation immer noch erkennbar – wenn auch ohne den Furor der kulturkämpferischen Polemik früherer Zeiten.

Bei der Verhältnisbestimmung von Humanität und Religion verdient ein Menschenrecht systematische Beachtung, nämlich das Recht der Religionsfreiheit. Es ist nicht nur im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert, sondern hat auch seinen festen Platz in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen. Der Blick auf die Religionsfreiheit kann die soeben beschriebenen antagonistischen Wahrnehmungen zwar nicht einfach zum Verschwinden bringen; er kann aber dazu

beitragen, etwaige Spannungen zu moderieren und Missverständnisse auszuräumen. Indem die Religionsfreiheit im Gesamtzusammenhang säkularer Menschenrechte der religiösen Dimension menschlicher Existenz *ausdrücklich Anerkennung* gibt und ihr einen weiten Entfaltungsraum gewährleistet, macht sie nämlich zugleich deutlich, dass die Menschenrechte ihrerseits keineswegs an die Stelle religiöser Traditionen treten. Die Menschenrechte sind keine weltumspannende „Humanitätsreligion“, der sich die traditionellen Religionen als bloße „Sub-Konfessionen“ unterordnen müssten, wie dies manchmal unterstellt wird. Sie machen keinen Anspruch auf eine umfassende postreligiöse Weltsicht geltend, und sie sind auch keine kryptoreligiöse Heilsdoktrin. Dies klarzustellen, bleibt angesichts mancher Irritationen, die auf allen Seiten der Debatte auftreten können, wichtig. Denn wo immer die Menschenrechte ihre inhärenten Grenzen missachten, gefährden sie ihre spezifische Autorität.

Die spezifische politisch-rechtliche Autorität der Menschenrechte beruht auf ihrer Funktion, faire und friedliche Koexistenz in der modernen pluralistischen Gesellschaft koordinierend zu ermöglichen, und zwar durch Orientierung an der verbindlichen *Leitidee der gleichen Würde und der gleichen Freiheit für alle*. Diese ordnungsstiftende Leitidee, die auch der modernen Demokratie zugrunde liegt, muss, wenn es hart auf hart kommt, auch *gegen bestimmte religiöse Widerstände* implementiert werden. Dies kann gelegentlich zu kulturkämpferischen Verwerfungen führen, die ja keineswegs allesamt auf bloßen „Missverständnissen“ beruhen, wie es im historischen Rückblick manchmal verniedlichend heißt. Der *praktische Geltungsvorrang* der Menschenrechte, den der säkulare Rechtsstaat ggf. auch gegenüber religiösen Traditionen durchsetzen musste und muss, bleibt aber seinerseits *von vornherein begrenzt*: Er gründet nicht auf Vorstellungen einer doktrinären Überlegenheit (etwa nach dem Schema „Aufklärung gegen Aberglaube“) oder eines einlinigen historischen Fortschritts (etwa im Sinne von „Moderne statt Vormoderne“), sondern bleibt *funktional bezogen* auf die Aufgabe der Ermöglichung fairer und friedlicher Koexistenz. Diese Koexistenz bezieht sich vor allem auf den Pluralismus religiös und weltanschaulicher Überzeugungen und damit einhergehender vielfältiger Lebenspraxis.

Ohne Bewusstsein der inhärenten Grenzen der Menschenrechte wären kulturkämpferische Auseinandersetzungen mit religiösen Traditionen nicht nur unvermeidlich (was manchmal tatsächlich der Fall sein mag), sondern prinzipiell unlösbar – es sein denn durch die Etablierung klarer und durchgängiger Vorrangverhältnisse. Die Rolle der Religionsfreiheit im Gesamt der Menschenrechte besteht – abgesehen von ihren wichtigen *rechtspraktischen* Aufgaben – auch darin, dieses Missverständnis auszuräumen. Die Religionsfreiheit fungiert insofern als ein „guardian right“, das die inhärenten Grenzen des Menschenrechtsanspruchs immer wieder in Erinnerung bringt. Damit eröffnet sie zugleich Möglichkeiten produktiver Begegnung zwischen religiösen Traditionen und modernen Emanzipationsansprüchen. Für die Religionsgemeinschaften bietet dies gleichermaßen Chancen wie Herausforderungen. Denn die Eröffnung aktiver

Mitwirkung in der menschenrechtlich verfassten demokratischen Gesellschaft verbindet sich mit dem Anspruch, freiheitswidrige Elemente innerhalb religiöser Traditionen kritisch aufzudecken und freiheitsfördernde Aspekte (wieder) zu entdecken und stark zu machen – nicht zuletzt auch im umkämpften Feld der Gender-Gerechtigkeit. Diese interne Klärungsaufgabe kann den Religionsgemeinschaften niemand abnehmen. Ob und wie sie überzeugend gelingt, hängt ganz an ihnen.

In der pluralistischen Gesellschaft können bestimmte religiöse Traditionen nicht mehr unmittelbar politisch-rechtliches Handeln anleiten. Dies bedeutet indes keineswegs, dass ihre orientierende Kraft allenfalls noch nach innen, an die jeweilige Mitgliedschaft gerichtet wäre. Das Sinnpotenzial religiöser Botschaften kann über religiöse Binnenräume hinaus die Gesellschaft im Ganzen erreichen. Dies sei abschließend am an einem naheliegenden Beispiel illustriert, nämlich an der Idee der Menschenwürde.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bekennt sich zur Achtung der unantastbaren Menschenwürde und schließt damit ausdrücklich an die UN-Erklärung der Menschenrechte vom Dezember 1948 an. Das Adjektiv „*unantastbar*“ reiht sich ein in eine Serie ähnlicher Adjektive, die bezeichnenderweise alle mit der Vorsilbe „un“ beginnen: So sprechen wir von der „*unveräußerlichen*“ Würde, die als „*unverletzlich*“ in jeden einzelnen Menschen zu respektieren sei. Bei der Menschenwürde geht es um etwas *Unbedingtes* – deshalb diese Vorsilbe. Angesichts der Diskussionen um künstliche Intelligenz könnte müsste man heute hinzufügen, dass die Menschenwürde zudem „*unüberbietbar*“ ist. Vorstellungen, wonach irgendwann einmal intelligente Roboterwesen die Würde des Menschen in den Schatten stellen könnten, führen in die Irre; der Mensch ist keine Maschine und muss sich keinem Vergleich mit Maschinen stellen.

Die Liste der Worte, die mit „un“ beginnen, lässt sich um einen Begriff erweitern, auf den man selten stößt, nämlich den Begriff der „*Unauslotbarkeit*“. Hier kann ein biblisches Motiv ins Spiel kommen, das oft nur floskelhaft zitiert wird: die Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Gott hat den Menschen als sein „Ebenbild und Gleichnis“ geschaffen – so bekanntlich die Aussage im Schöpfungsbericht des Buches Genesis. Mir scheint, man muss dieses Wort im engen Zusammenhang mit der biblischen Mahnung verstehen, dass man sich von Gott kein Bild machen soll. Wir sollen Gott nicht in ein Bild pressen – weder in ein gemaltes oder geschnitztes Bild noch in ein Phantasiebild, das wir im Kopf herumtragen. Diese Mahnung gilt in aller Strenge. Wie passt sie zusammen mit der Aussage, der Mensch sei Ebenbild Gottes? Besteht hier nicht ein fundamentaler Widerspruch?

Wenn der Mensch Ebenbild des Gottes ist, von dem wir uns kein Bild machen dürfen, dann bedeutet dies, dass das Bilderverbot in gewisser Weise auch für den Menschen gilt. Auch er hat daran Anteil; auch von ihm sollen wir uns kein Bild machen. Um es vorsichtiger auszudrücken: Die Bilder, die wir Menschen uns unvermeidlich voneinander machen, dürfen jedenfalls nie endgültig sein. Sie müs-

sen offenbleiben; sie sollen sich nicht schließen, sie sollen nicht abschließend und einschließend werden. Gewiss: Wir Menschen reden übereinander, wir formulieren Einschätzungen voneinander und haben allerlei Bilder voneinander im Kopf oder auf der Zunge. Das gehört zum menschlichen Zusammenleben dazu; es wäre sinnlos, dagegen anzukämpfen. Umso wichtiger ist aber die Einsicht, dass alle Bilder vom Menschen vorläufig bleiben müssen. Wer ein endgültiges Bild von einem anderen zu haben glaubt, verliert die Offenheit für mögliche Überraschungen – und damit die Fähigkeit, sich ernsthaft einzulassen. Und wer gar glaubt, die Menschen insgesamt ganz genau zu kennen, endet fast unvermeidlich in Zynismus und Menschenverachtung.

Die Achtung der Menschenwürde ist das zentrale Gebot des Grundgesetzes und der Menschenrechte. Sie bleibt allerdings flach, wenn sie nicht in Ehrfurcht vor dem Menschen gründet. Die Ehrfurcht gilt dem Menschen, der sich als Ebenbild Gottes, nie ganz begreifen, nie bis ins Letzte ausloten lässt. Ehrfurcht verbindet sich so mit der *Demut des Nicht-Wissens*. In Zeiten, in denen wir immer mehr Daten sammeln, durch die wir mit immer größerer Tiefenschärfe das Profil des Menschen meinen bestimmen zu können, stellt der Begriff der Unauslotbarkeit eine bleibende Mahnung dar. Der Mensch ist eben mehr als die Summe aller Daten, die wir von ihm gewinnen können, und er ist auch mehr als die Summe aller Credit Points, die der Einzelne für sich selbst sammeln kann. Nicht nur das biblische Buch der Genesis, auch andere religiöse Traditionen bieten hier wichtige kritische Einsichten, die an Aktualität nichts verloren haben – im Gegenteil.

Den Zeiten, in denen Religionsunterricht primär als Erlernen von Katechismus-Wahrheiten praktiziert wurde, muss man nicht nachtrauern. Durch vorgefertigte Antworten wurden dabei kritische Fragen oft unterdrückt. Dabei zeigt das Sinnpotenzial der Religionen doch vor allem darin, den großen Fragen einen weiten Resonanzraum zu eröffnen – und gegenüber den allzu schnellen Antworten zurückhaltend zu sein. Was wäre die Schule, wenn sie diesen Raum nicht bieten würde!

Ich wünsche diesem Buch interessierte Leser\*innen, die daraus Impulse für die schulische Praxis, für wissenschaftliche Reflexion und vielleicht sogar für ihr persönliches Leben gewinnen mögen.